

Internationales Markenrecht

Lektion 4

Dr. Ralf Sieckmann

Gemeinschaftsmarken nach der Bekanntmachung

Hinweis des Herausgebers

© Herausgeber dieses Lehrgangs ist die Management Circle Verlag GmbH. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht an allen Texten, Grafiken und anderen Inhalten beim Herausgeber und dessen Autoren liegt. Jede Form der Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Auch Lehrgangsteilnehmern oder Dritten ist nicht gestattet, den Lehrgang, einzelne Lektionen oder Teile davon zu vervielfältigen.

1. Auflage (2007)

Der Autor



Dr. Ralf Sieckmann

Ausbildung: Studium der Chemie, der Wirtschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Uni Bochum und der Fern-Uni Hagen. Diplomhauptprüfung in Chemie in Bochum, Promotion zum Dr. rer. nat. am Lehrstuhl für organische Chemie 2 an der Fakultät für Chemie in Bochum.

1985 bis 1989 Ausbildung zum Patentanwalt / European Patent Attorney bei PAen von Kreisler, Selting, Werner, Köln, mit Wahlstation bei der Patentstreitkammer am Landgericht Düsseldorf. Die Ausbildung wurde weitergeführt durch das Referendariat 1989 / 1990 beim Deutschen Patentamt und Bundespatentgericht, juristische Staatsprüfung zum Patentassessor, Europäische Eignungsprüfung, Zulassung als European Patent Attorney, zugelassen als European Trade Mark & Design Attorney (No 133).

Berufspraxis: 1990 – 1994 als Patentanwalt, European Patent Attorney in Essen, seit 1995 Partner in der Patentanwalts- und Rechtsanwaltskanzlei Cohausz Dawidowicz Hannig & Sozien, Düsseldorf.

Schwerpunkte: Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Beratung mittelständischer Unternehmen im Gewerblichen Rechtsschutz. Hauptthemen sind das Markenrecht und die Betreuung chemisch-technischer Schutzrechte. Die Eintragbarkeit neuer Markenformen (Hörmarken, Farbmarken, Bewegungsmarken, Hologrammmarken) wird seit 2002 in der Europäischen Union unter Zugrundelegung der SIECKMANN-Kriterien des EuGH in der RS C-273/00 durchgeführt.

Veröffentlichungen in deutsch- und englischsprachigen Zeitschriften (GRUR, WRP, MarkenR, Mitt., IP Review), Mitautor Kleinhückelskoten **Business Angels**, F.A.Z. Institut, Frankfurt 2002, **Intellectual Property**, Management Circle Verlag, Eschborn 2006, und 2007.

Referententätigkeit: An der Fachhochschule Düsseldorf ist er lange Jahre als Lehrbeauftragter für Gewerblichen Rechtsschutz tätig gewesen. Weiter hat er langjährige Erfahrung als Referent für Weiterbildungsunternehmen, an Hochschulen und in Unternehmen.

 sieckmann@aol.com  http://www.copat.de/mn_nl_dus.htm
<http://www.brainguide.com/dr-ralf-sieckmann/persondetail,1,,,,,37597.html>

Zielformulierung

Die Gemeinschaftsmarke ist in Ihren mehr als 10 jährigen Bestehen bereits sehr erfolgreich gewesen Heute überlegen Anmelder wegen der günstigen Gebühren, warum sie überhaupt noch Anmeldungen beim Nationalen Patentamt tätigen sollen.

Anders als bei den nationalen Markeneintragungs- und Überprüfungsverfahren sind die Verfahren vor dem HABM aber auch vor den Europäischen Gerichten in Luxemburg sehr formal gehalten und es können sich schnell Versäumnisse ergeben, gerade wenn man die Verfahren nur selten praktiziert.

Alle Gesetze, Richtlinien und Formulare sind in den 5 Verfahrensprachen des HABM u.a. auch in Deutsch erhältlich. Die Kommentare zur Gemeinschaftsmarkenverordnung von EISENFÜHR (Stand Anfang 2003) und von Bender und von Kapff / EKEY / KLIPPEL (Stand August 2002) sind gerade für das sich sehr dynamisch entwickelnde Gemeinschaftsmarkensystem leider veraltet und geben die sich flutartig entwickelnde Rechtsprechung zum Gemeinschaftsmarkenrecht gerade mit Verfahren zwischen dem Anmelder / Inhaber einer Gemeinschaftsmarke und einem Wettbewerber noch nicht wieder.

Hier setzt die Kurseinheit „Gemeinschaftsmarkenmeldungen nach der Bekanntmachung“ ein. Ziel ist es, Ihnen wichtige Grundlagen der Folgeverfahren, der Formal und Sachprüfung anschaulich zu vermitteln und mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem HABM aufzuzeigen. Sie werden hierdurch sensibilisiert, Fehler, die zu einem (Teil)Verlust einer Gemeinschaftsmarke oder Ihres Rechtsbehelf oder Rechtsmittels führen könnten, zu vermeiden.

Der Gang der Darstellung beginnt mit dem Registrierungs- und Verlängerungsverfahren für Gemeinschaftsmarken. Weiter wird erläutert, wie Dritte den Rechtsbestand einer Gemeinschaftsmarke mittels Bemerkungen Dritter, eines Widerspruchs oder eines Nichtigkeitsverfahrens überprüfen lassen können. Schließlich werden die gegenüber nationalen Markenregistrierungsverfahren andersartigen Rechtsmittel und deren Verfahrensablauf erläutert und schließlich eine Übersicht über das einzigartige und umfassende Onlineangebot des HABM gegeben.

Im Folgenden bezeichnet die Abkürzung **Art** die Bestimmung der Gemeinschaftsmarkenverordnung und **R** weist auf die Bestimmung in der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung hin.

Diese Gesetzestexte finden Sie auf der beigefügten CD-ROM im Unterordner Gesetze bei Lektion 3. Alle anderen in dieser Lektion behandelten Richtlinien und die Rechtsprechung finden Sie in den beiden Unterordner **Richtlinien** und **Rechtsprechung**.. Dort finden Sie auch die Musterlösungen zu den Übungsaufgaben in der Original Verfahrenssprache.

Inhaltsverzeichnis

1	Registrierung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.....	1
1.1	Ziele dieses Kapitels	1
1.2	Eintragung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung	1
1.3	Verlängerung der Gemeinschaftsmarke	5
1.3.1	Per Fax / Brief.....	5
1.3.2	e-renewal	5
1.4	Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel.....	9
1.5	Übungsaufgaben zu diesem Kapitel.....	10
2	Bemerkungen Dritter	11
2.1	Ziele dieses Kapitels.....	11
2.2	Grundzüge des Verfahrens.....	11
2.3	Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel.....	14
2.4	Übungsaufgaben zu diesem Kapitel.....	15
3	Widerspruchsverfahren	16
3.1	Ziele dieses Kapitels.....	16
3.2	Einreichung des Widerspruchs.....	16
3.2.1	Unterschiede zum deutschen Widerspruchsverfahren.....	16
3.2.2	Absolute Zulässigkeitsvoraussetzungen	17
3.2.3	Sprachregelung	17
3.2.4	Relative Zulässigkeitsvoraussetzungen	17
3.2.5	Tatsachen, Beweismittel, Argumente.....	18
3.2.6	Widerspruchsgründe und ihr Nachweis.....	20
3.2.6.1	Identität / Verwechslungsgefahr	20
3.2.6.2	Schutz nach nationalen Recht für benutzte Zeichen.....	22
3.2.6.3	Schutz bekannter Marken bei Ausnutzung.....	23
3.2.6.4	Agentenmarke	25
3.3	Prüfung des Widerspruchs	25
3.3.1	Cooling-Off-Period	25
3.3.2	Streitiges Widerspruchsverfahren	26
3.3.3	Nichtbenutzungseinrede.....	27
3.3.3.1	Ausdrückliche Erklärung.....	27
3.3.3.2	Benutzungsschonfrist	27
3.3.3.3	Nachweis der Benutzung.....	30

3.3.3.4 Benutzungszeitraum 31

3.3.3.5 Benutzung innerhalb des Schutzlandes 31

3.3.3.6 Benutzung in der eingetragenen Form 31

3.3.3.7 Benutzung für die Waren / Dienstleistungen der Eintragung 33

3.3.3.8 Ernsthafte Benutzung 34

3.3.3.9 Berechtigte Gründe für Nichtbenutzung 34

3.3.3.10 Benutzung durch den Inhaber 34

3.3.4 Entscheidung der Widerspruchsabteilung 34

3.3.5 e-opposition 36

3.3.6 Informationen zu Widerspruchsverfahren beim HABM 37

3.4 Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel 39

3.5 Übungsaufgaben zu diesem Kapitel 40

4 Löschungsverfahren 44

4.1 Ziele dieses Kapitels 44

4.2 Verfallsgründe 44

4.3 Nichtigkeitsgründe 45

4.3.1 Absolute Nichtigkeitsgründe 45

4.3.2 Relative Nichtigkeitsgründe 46

4.4 Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit und des Verfalls 47

4.5 Prüfung des Antrags durch die Nichtigkeitsabteilung 48

4.5.1 Verfahren 48

4.5.2 Nichtbenutzungseinrede 49

4.5.3 Entscheidung 49

4.6 Wirkung des Verfalls oder der Nichtigkeit 50

4.7 e-cancellation 51

4.8 Informationen zu Lösungsverfahren beim HABM 51

4.9 Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel 53

4.10 Übungsaufgaben zu diesem Kapitel 54

5 Umwandlung 55

5.1 Ziele dieses Kapitels 55

5.2 Grundlagen der Umwandlung 55

5.3 Angaben gegenüber dem HABM 56

5.4 Angaben gegenüber dem nationalen Amt

5.4.1 Deutschland 57

5.4.2 Österreich 57

5.4.3	Luxemburg (BENELUX).....	58
5.5	Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel.....	59
5.6	Übungsaufgaben zu diesem Kapitel.....	60
6	Rechtsmittelverfahren.....	61
6.1	Ziele dieses Kapitels.....	61
6.2	Beschwerde.....	61
6.2.1	Frist und Form.....	61
6.2.2	Abhilfe.....	62
6.2.3	Prüfung der Beschwerde.....	62
6.2.4	Entscheidung über die Beschwerde.....	63
6.2.5	e-appeal.....	64
6.2.6	Informationen zu Beschwerdeverfahren.....	64
6.3	Klage bei EuG.....	65
6.3.1	Zuständigkeit.....	65
6.3.2	Parteien.....	65
6.3.2.1	Kläger.....	65
6.3.2.2	Beklagter.....	65
6.3.2.3	Streithelfer.....	66
6.3.3	Klage.....	66
6.3.3.1	Klagegründe.....	66
6.3.3.2	Sprachregelung.....	66
6.3.3.3	Klagefrist.....	66
6.3.3.4	Inhalt der Klage.....	66
6.3.4	Klagebeantwortung.....	67
6.3.4.1	HABM.....	67
6.3.4.2	Streithelfer.....	67
6.3.5	Mündliche Verhandlung.....	67
6.3.6	Sachentscheidung des EuG.....	67
6.4	Rechtsmittel zum EuGH.....	68
6.4.1	Beteiligte.....	68
6.4.2	Sprachregelung.....	68
6.4.3	Frist, Form, Inhalt.....	68
6.4.4	Verfahrensablauf.....	68
6.5	Informationen zu Klagen bei ww.curia.europa.eu.....	69
6.6	Exkurs: Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH.....	70
6.7	Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel.....	72
6.8	Übungsaufgaben zu diesem Kapitel.....	73

7	Musterlösungen zu den Übungsaufgaben	74
8	Literatur	80
9	Stichwortverzeichnis	82



1 Registrierung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung

1.1 Ziele dieses Kapitels

Ziel des Kapitels „Registrierung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung“ ist es, Ihnen die Verfahrensabläufe aufzuzeigen, nach denen ein Großteil der Gemeinschaftsmarkenanmeldungen als Gemeinschaftsmarken registriert werden kann. Weiterer Gegenstand dieses Kapitels ist die Verlängerung von Gemeinschaftsmarken für alle oder einen Teil der Waren und / oder Dienstleistungen.

1.2 Eintragung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung

Etwa 1 Monat nach Ablauf der 3-monatigen Widerspruchsfrist verspricht das HABM eine Zahlungsaufforderung für die Eintragungsgebühr von derzeit 850 € (Art 45). Soweit mehr als 3 Klassen benannt worden sind, sind für jede weitere Klasse Klassengebühren von derzeit 150 € zu entrichten. Dies ist ohne Zahlung eines Zuschlags innerhalb von 2 Monaten möglich (R 23 II).

Inhaber eines laufenden Kontos beim HABM, s. Lektion 3, brauchen auf die Zahlungserinnerung nicht zu reagieren, das HABM bucht automatisch am Ende der Frist den fälligen Betrag vom Konto ab.

COPAT

COPAT

COPAT

Alternativ kann die Zahlung auch durch Überweisung auf eines der beiden Konten des HABM bei der Banco Bilbao Vizcaya oder der La Caixa bewirkt werden. Eine Zahlung durch Kreditkarte ist anders als beim e-filing, s. Lektion 3, bisher nicht möglich.



Praxistipp

Als Inhaber eines laufenden Kontos beschleunigen Sie die Eintragung der Gemeinschaftsmarke um wenigstens 2 Monate, wenn Sie das HABM sofort anweisen, die Gebühr abzubuchen. Wird keine Eintragung gewünscht, müssen Sie der Abbuchung durch das HABM ausdrücklich widersprechen.

COPAT

COPAT

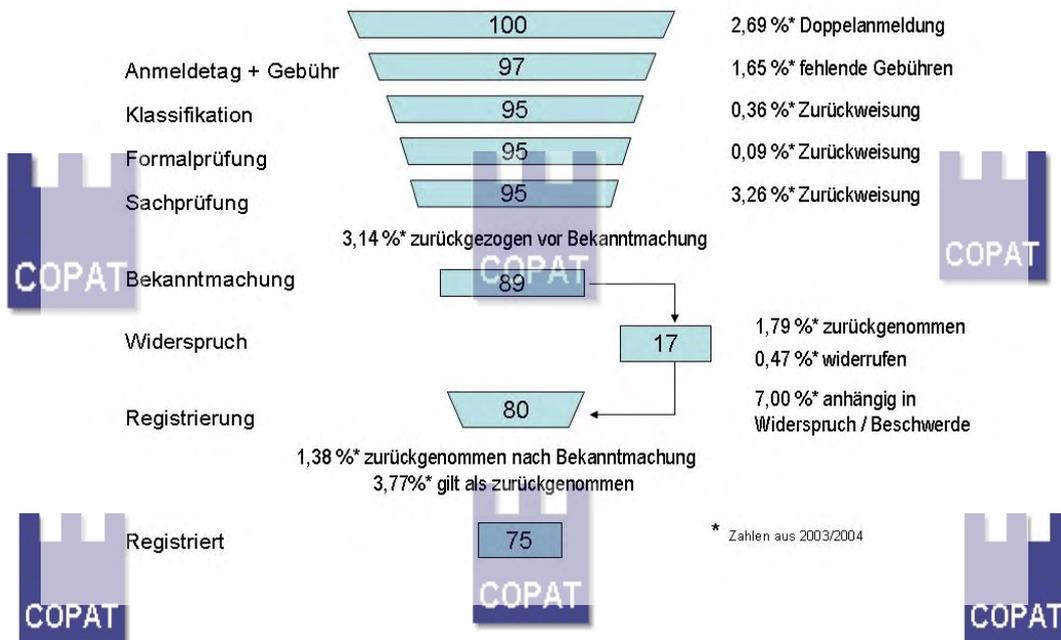
Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Gebührensatzung, wird eine zweite Zahlungsaufforderung versendet mit der Möglichkeit, die Eintragungsgebühren mit einem Zuschlag von 25 %, maximal aber 750 €, innerhalb von 2 Monaten zu entrichten. Werden wiederum keine Zahlungen entrichtet, gilt die Gemeinschaftsmarkenanmeldung als zurückgenommen. (R 23 III).

Nach Einzahlung der Eintragungs- und ggf. der Klassengebühr wird die Gemeinschaftsmarkenanmeldung in das Register für Gemeinschaftsmarken eingetragen, das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis in die Sprachen der Mitgliedsländer übersetzt und die Markenurkunde wird an den Gemeinschaftsmarkeninhaber übersandt. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung in der Onlineversion des Blatts für Gemeinschaftsmarken (R 23 f).

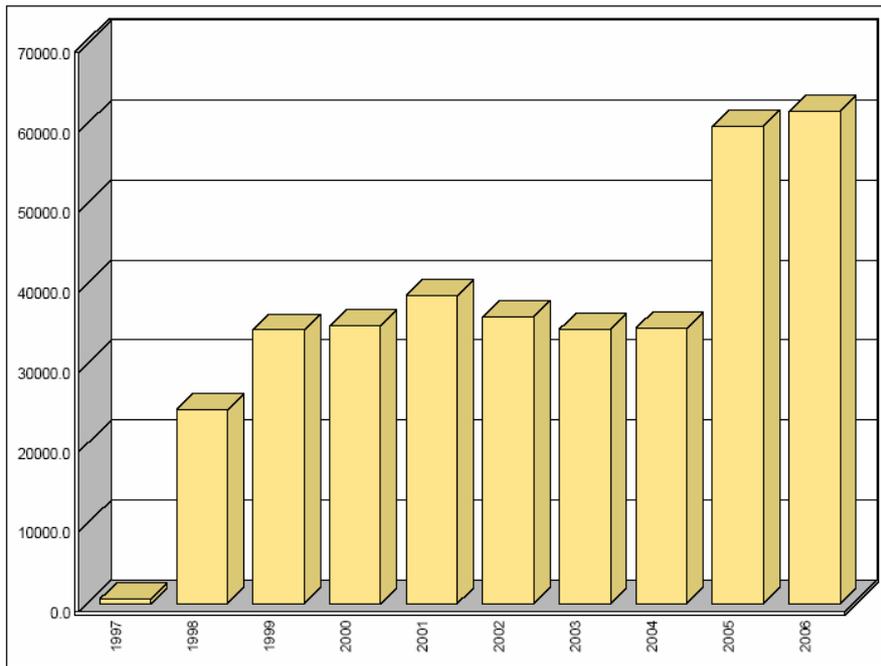


Praxistipp

Nach der Statistik des HABM 2002/2003 werden 89% der Gemeinschaftsmarkenanmeldungen bekanntgemacht, bei 80 % der Anmeldungen wird zur Zahlung der Registrierungsgebühr aufgefordert und 75% werden tatsächlich als GM eingetragen.



Lt. Jahresbericht des HABM 2006 wurden im letzten Jahr 61.576 Gemeinschaftsmarken eingetragen, ein neuer Eintragungshöhepunkt des seit 1996 bestehenden Gemeinschaftsmarkenregistrierungssystems.



Damit sind seit der Gründung des HABM über 500.000 Gemeinschaftsmarken eingetragen worden.

Das Deckblatt der Gemeinschaftsmarkenerkunde hat seit Gründung des HABM seine Farbe gewechselt, von braun, in blau. Nachstehend sehen Sie ein Deckblatt für eine Wortmarke und eine Urkunde einer Farbmarke.



Eine Gemeinschaftsmarkenurkunde aus dem Jahre 2005 einer Farbmarke ist nachstehend wiedergegeben:



HABM – HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
MARKEN, MUSTER UND MODELLE

OHIM – OFFICE FOR HARMONIZATION IN THE INTERNAL MARKET
TRADE MARKS AND DESIGNS

<p>210 003151008</p> <p>220 02/04/2003</p> <p>400 02/08/2004</p> <p>151 10/01/2005</p> <p>450 31/01/2005</p> <p>186 02/04/2013</p> <p>558</p>		<p>ES - 42 Asesoramiento y asistencia jurídica; servicios de una editorial (excepto trabajos de imprenta); servicios de programación de ordenadores; servicios de investigación legal; servicios de contenciosos; peritajes técnicos; servicios jurídicos.</p> <p>DA - 09 Databehandlingsprogrammer, databehandlingsapparater, optiske og magnetiske lagringsmedier, elektrotekniske apparater (indeholdt i klasse 9).</p> <p>DA - 16 Tryksager.</p> <p>DA - 35 Professionel rådgivning vedrørende forretningsvirksomhed.</p> <p>DA - 36 Forsikringsvirksomhed; finansiel virksomhed; finansieringsvirksomhed; valutarisk virksomhed; lån (finansiering); ejendomsrådgivningsvirksomhed; udstedelse af forsikringskort; tegning af forsikringer; investeringsforeninger.</p> <p>DA - 42 Konsulentvirksomhed og juridisk bistand; forlagsvirksomhed (dog ikke trykkerivirksomhed); programmering af computere; tjenesteydelser vedrørende juridiske undersøgelser; juridisk bistand; teknisk ekspertise; juridisk bistand.</p> <p>DE - 09 Datenverarbeitungsprogramme, Datenverarbeitungsgeräte; optische und magnetische Datenträger; elektrotechnische Geräte (soweit in Klasse 9 enthalten).</p> <p>DE - 16 Druckereierzeugnisse.</p> <p>DE - 35 Unternehmensberatung.</p> <p>DE - 36 Versicherungswesen; Finanzwesen; Finanzierungen; Geldgeschäfte; Vergabe von Darlehen; Immobilienwesen; Ausgabe von Versicherungskarten; Vermittlung von Versicherungen; Vermittlung von Vermögensanlagen in Fonds.</p> <p>DE - 42 Rechtsberatung und -vertretung; Dienstleistungen eines Verlages (ausgenommen Druckarbeiten); Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung; Nachforschungen in Rechtsangelegenheiten; Dienstleistungen in Prozeßangelegenheiten; technische Gutachten; juristische Dienstleistungen.</p> <p>EL - 09 Προγράμματα για την επεξεργασία δεδομένων, εξοπλισμός για την επεξεργασία δεδομένων· μαγνητικά και οπτικά μέσα αποθήκευσης δεδομένων· ηλεκτροτεχνικές συσκευές (περιλαμβανόμενες στην κλάση 9).</p> <p>EL - 16 Εντύπο υλικό.</p> <p>EL - 35 Παροχή επαγγελματικών συμβουλών επί θεμάτων επιχειρηματικής δραστηριότητας.</p> <p>EL - 36 Ασφάλειες· υπηρεσίες χρηματοπιστωτικών υποθέσεων· υπηρεσίες χρηματοδότησης· νομισματικές εργασίες· δάνεια (οικονομικά)· κτηματομεσιτικές υπηρεσίες· έκδοση καρτών ασφάλισης· υπηρεσίες προεγγραφής ασφαλειών· αμοibaία κεφάλαια.</p> <p>EL - 42 Παροχή νομικών συμβουλών και νομικής βοήθειας· υπηρεσίες εκδοτικού οίκου (εκτός των τυπογραφικών εργασιών)· υπηρεσίες προγραμματισμού ηλεκτρονικών υπολογιστών· νομικές έρευνες· υπηρεσίες σχετικά με δικαστικές υποθέσεις· τεχνικές πραγματογνωμοσύνες· νομικές υπηρεσίες.</p>
<p>591</p> <p>ES - amarillo, negro. DA - Gul, sort. DE - Gelb, schwarz. EL - Κίτρινο, μαύρο. EN - Yellow, black. FR - Jaune, noir. IT - Giallo, nero. NL - Geel, zwart. PT - Amarelo, preto. FI - Keltainen, musta. SV - Gult, svart.</p> <p>531</p> <p>29.1.2 29.1.8 29.1.12</p> <p>732</p> <p>ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf DE</p> <p>740</p> <p>COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & PARTNER Schumannstr. 97-99 40237 Düsseldorf DE</p> <p>270</p> <p>DE EN</p> <p>511</p> <p>ES - 09 Equipos para el tratamiento de la información, programas para el tratamiento de la información; soportes de almacenamiento ópticos y magnéticos; aparatos electrodomésticos (comprendidos en la clase 9).</p> <p>ES - 16 Productos de imprenta.</p> <p>ES - 35 Consultas profesionales de negocios.</p> <p>ES - 36 Seguros; servicios de negocios financieros; servicios de financiación; operaciones monetarias; préstamos (financiación); servicios de promoción inmobiliaria; emisión de tarjetas de seguro; servicios de suscripción de seguros; constitución de fondos.</p>	<p>DE - 09 Datenverarbeitungsprogramme, Datenverarbeitungsgeräte; optische und magnetische Datenträger; elektrotechnische Geräte (soweit in Klasse 9 enthalten).</p> <p>DE - 16 Druckereierzeugnisse.</p> <p>DE - 35 Unternehmensberatung.</p> <p>DE - 36 Versicherungswesen; Finanzwesen; Finanzierungen; Geldgeschäfte; Vergabe von Darlehen; Immobilienwesen; Ausgabe von Versicherungskarten; Vermittlung von Versicherungen; Vermittlung von Vermögensanlagen in Fonds.</p> <p>DE - 42 Rechtsberatung und -vertretung; Dienstleistungen eines Verlages (ausgenommen Druckarbeiten); Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung; Nachforschungen in Rechtsangelegenheiten; Dienstleistungen in Prozeßangelegenheiten; technische Gutachten; juristische Dienstleistungen.</p> <p>EL - 09 Προγράμματα για την επεξεργασία δεδομένων, εξοπλισμός για την επεξεργασία δεδομένων· μαγνητικά και οπτικά μέσα αποθήκευσης δεδομένων· ηλεκτροτεχνικές συσκευές (περιλαμβανόμενες στην κλάση 9).</p> <p>EL - 16 Εντύπο υλικό.</p> <p>EL - 35 Παροχή επαγγελματικών συμβουλών επί θεμάτων επιχειρηματικής δραστηριότητας.</p> <p>EL - 36 Ασφάλειες· υπηρεσίες χρηματοπιστωτικών υποθέσεων· υπηρεσίες χρηματοδότησης· νομισματικές εργασίες· δάνεια (οικονομικά)· κτηματομεσιτικές υπηρεσίες· έκδοση καρτών ασφάλισης· υπηρεσίες προεγγραφής ασφαλειών· αμοibaία κεφάλαια.</p> <p>EL - 42 Παροχή νομικών συμβουλών και νομικής βοήθειας· υπηρεσίες εκδοτικού οίκου (εκτός των τυπογραφικών εργασιών)· υπηρεσίες προγραμματισμού ηλεκτρονικών υπολογιστών· νομικές έρευνες· υπηρεσίες σχετικά με δικαστικές υποθέσεις· τεχνικές πραγματογνωμοσύνες· νομικές υπηρεσίες.</p>	

No 003151008

1 / 2

Mit [210] ist die Registernummer, [220] der Prioritätstag, [400] der Bekanntmachungstag, [151] der Eintragungstag, [450] der Veröffentlichungstag der Eintragung, [186] das Verlängerungsdatum, [558] die Wiedergabe der

Farbmarke, [531] die Bildbestandteile gemäß Wiener Klassifikation, [732] der Inhaber, [740] der Vertreter [270], die erste, zweite Sprache der Anmeldung und [511] das Waren- / Dienstleistungsverzeichnis wiedergegeben.

1.3 Verlängerung der Gemeinschaftsmarke

1.3.1 Per Fax / Brief

Die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke erfolgt für 10 Jahre, gerechnet vom Tag der Anmeldung (Art 46).

Neuneinhalb Jahre nach Anmeldung der Gemeinschaftsmarke übersendet das HABM eine Zahlungsaufforderung für die Entrichtung der Grundgebühr in Höhe von derzeit 1.500 € für die ersten drei Klassen und mit einer zusätzlichen Klassengebühr von derzeit 400 € für jede darüber hinaus gehende Klasse für die Verlängerung der Gemeinschaftsmarke (Art 47). Soweit ein Antrag auf (Teil)Verlängerung einschließlich der Gebührenzahlung vor Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die 10 jährige Schutzdauer endet, erfolgt, wird die Gemeinschaftsmarke verlängert, sonst gilt diese als zurückgenommen (Art 47 III 1). Innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten kann die Verlängerung noch gegen Zahlung einer 25%igen Zuschlagsgebühr, maximal aber 1.500 €, bewirkt werden (Art 47 III 2).

Lt. Jahresbericht des HABM 2006 wurden über 75% der 1996/1997 angemeldeten Gemeinschaftsmarken verlängert mit einem Schutzgebiet nun für 27 Staaten anstelle der früher 15 Staaten.

Praxistipp



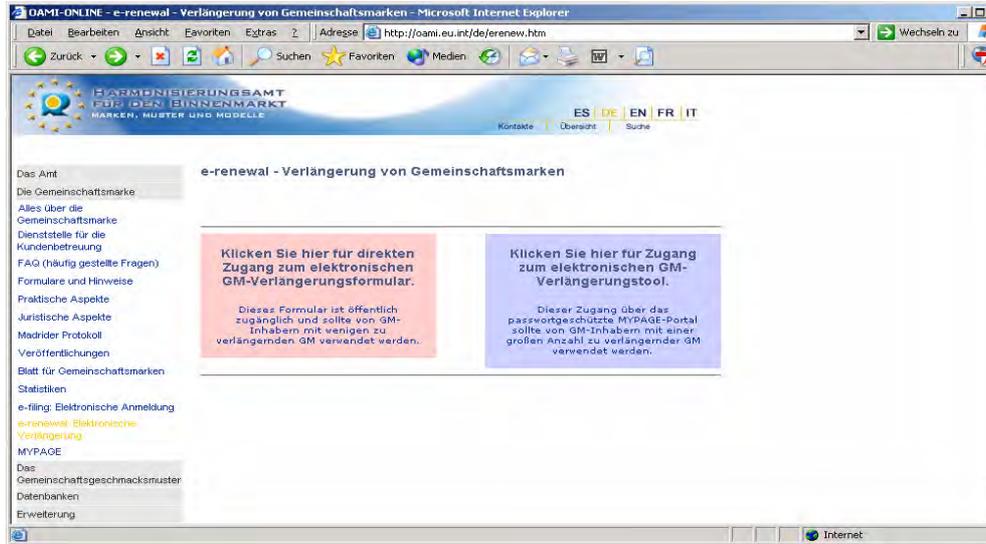
Anders als beim Deutschen Patent- und Markenamt nimmt das HABM bei der Verlängerung der Marke keine Umklassifizierung der Waren und Dienstleistungen vor, die zu weiteren kostenpflichtigen Klassen führen können.



1.3.2 e-renewal



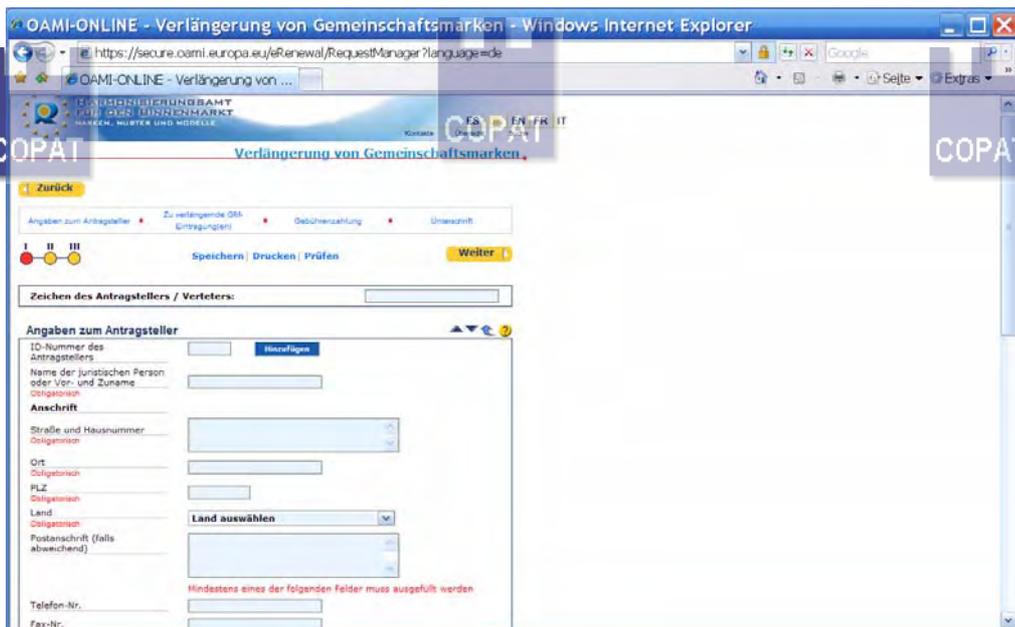
Seit April 2006 ist es möglich, Gemeinschaftsmarken auch elektronisch zu mit einer reduzierten Grundgebühr von 1.350 € zu verlängern.



Die Verlängerung der Gemeinschaftsmarken kann bei Inhabern / Anwälten **ohne** MYPAGE Konto, vgl Lektion 3 direkt mit dem nachstehenden GM-Verlängerungsformular vorgenommen werden. Erforderlich sind

- Angaben zum Antragsteller,
- zu der / den Marken, und ob diese insgesamt oder für einen Teil der Klassen verlängert werden soll(en) und
- auf welchem Wege die Zahlung erfolgt.
- Schließlich ist noch durch die Angabe von Vor- und Zuname die „Unterschrift“ zu leisten, vgl Lektion 3.

Die typischen Schritte einer Markenverlängerung zeigen die folgenden Print-screens



Sie erhalten unmittelbar nach Absendung des Formulars eine elektronische Empfangsbestätigung, die später per Telefax bestätigt wird.

In der amtlichen Markendatenbank OAMI Online wird die Zahlung der Verlängerungsgebühr und die Einreichung des Verlängerungsantrags unter „Verlängerungen“ tagesgenau angegeben, der Hinweis auf die Verlängerung wird aber im Register erst am Tag nach dem Ablauf der Gemeinschaftsmarkeneintragung vermerkt und unter Ablaufdatum bei „Marke“ das neue Datum vermerkt. Ein typischer Verlängerungsverlauf sieht dann so aus:

Marke	
Anmeldetag:	03/06/1996
Tag der Eintragung:	05/10/1998
Ablaufdatum:	03/06/2016
Nizzaer Klassifikation:	39 (Nizzaer Klassifikation)
Art der Marke:	Einzelmarke
Wiener Klassifikation:	23.1.1, 24.13.13, 26.7.5 (Wiener Klassifikation)
Erlangte Unterscheidungskraft:	Nein
Zeichen des Anmelders:	CTM-96240
Verfahrensstand der Marke:	Eintragung veröffentlicht (Glossar) (Statusverlauf)
Erste Sprache:	Spanisch
Zweite Sprache:	Englisch
Verlängerungen	
Ablaufdatum:	03/06/2016
Stand der Verlängerung:	Verlängert
Art der Verlängerung:	alle W&D

Statusverlauf ([→ Glossar](#))

Verlängert
Verlängerungsgebühr entrichtet
Verlängerungsantrag eingereicht
Bevorstehender Ablauf der Eintragung mitgeteilt

Datum des Verfahrensstands

04/06/2006
04/01/2006
03/01/2006
06/11/2005



Praxistipp

Anders als beim DPMA muss die Verlängerung der Gemeinschaftsmarke schriftlich, per Fax oder elektronisch mittels e-renewal **beantragt** werden, eine bloße Zahlung der Gebühr mit der Angabe der Gemeinschaftsmarkennummer reicht nicht aus.





1.4 Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel

- Sie wissen jetzt, wie unkompliziert die Registrierung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung ist, wie hoch die Registrierungsquote bei Gemeinschaftsmarkenanmeldungen ist und welche Angaben man wo in der Gemeinschaftsmarkenurkunde aufgrund des Zifferncodes finden kann.
- Sie wissen, wie eine Gemeinschaftsmarke ganz oder zum Teil verlängert werden kann und auf welchem Wege Sie hier auch noch einen Teil der Gebühren sparen können.



1.5 Übungsaufgaben zu diesem Kapitel

Aufgabe 1

Welche Möglichkeiten gibt es für die fristgerechte Einzahlung der Eintragungsgebühr, und ggf. der Klassengebühr beim HABM, und welche Vor- und Nachteile hat die Verwendung eines laufenden Kontos beim HABM?

Aufgabe 2

Sie möchten die deutsche Marke und Gemeinschaftsmarke **SENIOR AllinOne**, die jeweils am 02.02.1998 angemeldet und im Dezember 1998 eingetragen worden sind, verlängern.

Beide Markeneintragungen hatten bei der Eintragung folgende 3 Waren- und Dienstleistungsklassen:

16: Druckereierzeugnisse

41: Aus- und Weiterbildung, Unterhaltung

42: ärztliche Versorgung, Gesundheits- und Schönheitspflege, Dienstleistungen von Schönheitssalons, Beherbergung von Gästen, Dienstleistungen eines Seniorenheims, Recherchen im Internet für Dritte, Rechtsberatung und -vertretung.

1. Welche Schritte sind erforderlich, um beim HABM und beim DPMA die Marke verlängert zu bekommen,
2. bis wann kann dies ohne Zahlung eines Zuschlags erfolgen und
3. mit wie vielen Klassen wird die Marke beim HABM und beim DPMA eingetragen.

Hinweis: Für die Beantwortung der Frage sehen Sie bitte in die Nizzaklassifikation der Waren und Dienstleistungen, 9te Auflage 2007, die auf der CD-ROM in Lektion 1, Deutschland, Gesetz ... wiedergegeben ist. Dort können Sie ermitteln, welche Ware, Dienstleistung in welche Klasse gehört.

2 Bemerkungen Dritter

2.1 Ziele dieses Kapitels

Ziel des Kapitels „Bemerkungen Dritter“ ist es, Ihnen die Vorteile aber auch Grenzen dieses für deutsche Benutzer des Markensystem ungeläufigen Verfahrens aufzuzeigen. In diesem Kapitel lernen Sie, unter welchen Bedingungen Sie dieses Verfahren allein / zusammen mit einem Widerspruch einsetzen, um die Schutzversagungsgründe für eine Gemeinschaftsmarkenmeldung erneut überprüfen zu lassen.

2.2 Grundzüge des Verfahrens

Bemerkungen Dritter müssen innerhalb von 3 und 1 Monat nach der Bekanntmachung der Gemeinschaftsmarkenmeldung in der Verfahrenssprache der Anmeldung unter Angabe des Aktenzeichens eingereicht werden (Art 41). Bemerkungen können gebührenfrei von jedermann, selbst von Nicht EU-Bürgern, eingereicht werden, die Bemerkungen sollten aber unter Beifügung datierter Beweismittel begründet werden. Der Dritte erhält meist eine Eingangsbestätigung des HABM, muss sich aber über das weitere Verfahren durch Einsicht in das elektronische Gemeinschaftsmarkenregister CTM-ONLINE informieren (Mitt. 3/02 des Präsidenten des HABM). Ein Eingang einer Bemerkung Dritter wird in CTM-ONLINE nicht vermerkt, man erhält hierüber erst durch ein Beschwerdeverfahren des Gemeinschaftsmarkenanmelders wegen Zurückweisung der Anmeldung Kenntnis.

Soweit die Prüfungsabteilung des HABM nach der Durchsicht der Bemerkungen Dritter ernsthafte Zweifel an der Eintragbarkeit der Gemeinschaftsmarke hat, teilt sie dies dem Anmelder unter Beifügung der Bemerkung und ihrer Schlussfolgerungen mit und setzt eine Frist zur Stellungnahme hierauf (A 41 II). Antwortet der Anmelder nicht fristgerecht, so trifft das Amt eine Entscheidung auf Grund des Akteninhalts. Soweit keine ernsthaften Zweifel vorliegen, wird die Bemerkung dem Anmelder kommentarlos zugesandt.

Widersprechende haben die Möglichkeit, zusätzlich zu ihrem Widerspruch auch Bemerkungen Dritter einzureichen, wenn nicht nur ältere Rechte beeinträchtigt sind, sondern die Marke auch aus absoluten Gründen nicht hätte bekanntgemacht werden dürfen. In diesem Falle stellt die Prüfungsabteilung die Bemerkung Dritter dem Anmelder zu und teilt gleichzeitig mit, ob durch die Bemerkungen ernsthafte Bedenken an der Eintragbarkeit der Marke bestehen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, wird der Widerspruch an die Widerspruchsabteilung weitergeleitet.



Hinweis:

Bei IR-Marken, die auf die Europäische Union erstreckt worden sind, können Bemerkungen Dritter vom Zeitpunkt der Veröffentlichung durch das HABM [INID Code 441] bis zum Ende der 18 Monatsfrist eingereicht werden.



Praxistipp

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche (Online) Wörterbücher vom HABM zur Klärung von Definitionen herangezogen werden [Auswertung der Entscheidungen]:

Deutsch: Duden, Deutsches Universalwörterbuch; Wahrig, Lexikon der deutschen Sprache

Englisch: Collins English Dictionary, Cambridge International Dictionary of English

<http://www.dictionary.com> <http://dictionary.oed.com> www.onelook.com
<http://www.m-w.com/> <http://dictionary.cambridge.org/>
<http://www.webopedia.com> <http://www.answers.com>
<http://www.wordreference.com> <http://open-dictionary.com>
<http://www.whatis.com> (IT-Bereich)

<http://www.acronymfinder.com> <http://answers.yahoo.com>
<http://acronyms.thedictionary.com> <http://www.stands4.com/> [Abkürzungen]
<http://europa.eu.int/eurodicautom>

Spanisch: <http://www.rae.es> [Diccionario de la Lengua ESPAÑOLA]
<http://europa.eu.int/eurodicautom>

Französisch: Le Grand Larousse en 5 volumes, 1994

<http://europa.eu.int/eurodicautom>

Italienisch: <http://www.garzantilinguistica.it/> [Dizionario d'Italiano Garzanti Linguistica, Wörterbuch IT/FR, FR/IT, EN/IT, IT/EN, kostenlose Registrierung erforderlich] <http://europa.eu.int/eurodicautom>

**Hinweis**

Im Februar 2007 teilte das HABM bei einem Treffen mit der European Community Trademark Association (ECTA) mit, dass jährlich ca. 100 Bemerkungen Dritter beim Amt eingehen, von denen 10 als relevant angesehen werden.

Erfolgreiche	Bemerkungen	Dritter
FoneBlog	Mobile Internetsoftware	R1465/2005-4
Port Louis	Bekleidung, Lederwaren (Hauptstadt von Mauritius)	R0025/2006-1 T-230/06
BIOVALLEY	Organisation und Durchführung von Messen, Aus- und Weiterbildung	R0195/2002-1
	Schokolade	R0711/2001-2
Christian Science	Software, Datenträger	R0801/1999-1
Oldenburger	Milch(produkte)	R0826/2000-3 T-295/01-4
Probiotik	Arzneimittel, Milch(produkte), Säfte	R0606/1999-3
Persuasion	Unternehmensberatung (Werbung)	R0225/1999-2
NETPC	Computer	R0284/1999-1





2.3 Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel

- Sie wissen jetzt, dass Sie durch die Eingabe eines Dritten ohne Zahlung einer Gebühr und mit Ihren eigenen Worten, allerdings in der Verfahrenssprache der Anmeldung, das HABM zu einer erneuten schnellen Sachprüfung anregen können.
- Sie wissen aber auch, dass die Eingabe in der Verfahrenssprache der Anmeldung innerhalb von 3 + 1 Monaten nach der Bekanntmachung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung erfolgen muss und nur dann Erfolg haben wird, wenn sie durch beigefügte datierte Beweismittel so überzeugend ist, dass das HABM seine frühere Meinung ändert und die Anmeldung zunächst beanstandet und nach Stellungnahme durch den Anmelder zurückweist.
- Schließlich haben Sie gelernt, dass Sie bei einem Widerspruch eine Bemerkung Dritter auch zusätzlich einsetzen können, um „beschreibende“ Marken überprüft zu bekommen.



2. 4 Übungsaufgaben zu diesem Kapitel

Aufgabe 1

Schildern Sie bitte kurz, welche formellen Voraussetzungen eine Bemerkung Dritter erfüllen muss, um beim HABM angenommen zu werden.

Aufgabe 2

Über eine Kollisionsüberwachung Ihrer Marke **mp123**, die u.a für Software eingetragen ist, sind Sie auf die am 15. Oktober 2007 bekanntgemachte Gemeinschaftsmarkenanmeldung **mp3** gestoßen, die u.a. für Softwarelösungen wie Kompressionsprogramme, Multimediaplayer eingetragen werden soll.

Wie und bis zu welchem Zeitpunkt gehen Sie gegen diese jüngere Markenanmeldung vor, welche Beweismittel legen Sie vor und wie sehen Sie die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs und / oder einer Bemerkung Dritter?



3 Widerspruchsverfahren

3.1 Ziele dieses Kapitels

Ziel des Kapitels „Widerspruchsverfahren“ ist es, Sie mit dem Widerspruchsverfahren vor dem HABM vertraut zu machen, wo als ältere Rechte nicht nur eine ältere Marke(nanmeldung), sondern auch ältere Firmenrechte, Werktitel und im Verkehr benutzte sonstige Kennzeichen geltend gemacht werden können. Sie erfahren, dass Sie in einem Widerspruchsverfahren beliebig viele dieser Rechte geltend machen können, aber beweisen müssen, dass die Rechte eingetragen sind und existieren und in speziellen Fällen benutzt worden sind. Hierbei ist auf die vom Gemeinschaftsmarkenanmelder gewählte Sprache zu achten und ggf. Übersetzungen der Beweismittel und Schriftsätze einzureichen.

3.2 Einreichung des Widerspruchs

3.2.1 Unterschiede zum deutschen Widerspruchsverfahren

Die Unterschiede zum Widerspruchsverfahren beim DPMA, das in Lektion 1 erläutert wurde, sind in der nachstehenden Übersicht wiedergegeben.

Beim HABM gibt es keine Amtsermittlung, so dass nur berücksichtigt wird, was innerhalb der Fristen vorgetragen und bewiesen worden ist, es darauf zu achten, alle Erklärungen in der gewählten Amtssprache vorzulegen, und Beweismittel, sofern anderssprachig, auch in diese Sprache zu übersetzen.

Unterschiede zum Widerspruch DE	
<ul style="list-style-type: none"> ■ HABM ■ Marke / Kennzeichen ■ 350 Euro für Widerspruch ■ Cooling-off-period ■ Antragsprinzip ■ Benutzungsbeweis <i>nur wenn Marke vor Veröffentlichung der jüngeren Anmeldung 5 Jahre eingetragen war</i> ■ Amtssprache* (Übersetzung!) ■ Verlierer trägt pauschale Kosten pro Verfahren** (vollstreckbar?) ■ Bei 16 % der Anmeldungen ■ Dauer: ~ 24 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ■ DPMA ■ nur eine Marke ■ 120 Euro pro Widerspruch ■ nicht vorgesehen ■ Amtsermittlung ■ Glaubhaftmachung der Benutzung wenn ältere Marke 5 Jahre eingetragen ist, auf Antrag der anderen Partei ■ Deutsch ■ Normalerweise trägt jeder seine Kosten selbst ■ Bei 16 % der Anmeldungen ■ Dauer: ~ 30 Monate
<p>** 300 € (+ Widerspruchsgebühr)</p> <p>*Englisch, Deutsch, Spanisch, Französisch, Italienisch</p> <p>(c) PA Dr. Sieckmann Copat</p>	

3.2.2 Absolute Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der Formalprüfung durch das HABM wird zunächst festgestellt,

- ob der Widerspruch **schriftlich** erhoben wurde,
- ob die Frist von **3 Monaten seit Bekanntmachung** eingehalten wurde,
- ob die **Gebühr** von z.Zt. 350 € **innerhalb der Frist** eingezahlt wurde und
- ob folgende Minimalangaben zum Widerspruch vorliegen
- **Aktenzeichen Gemeinschaftsmarkenmeldung** und ggf Anmelder
- eindeutige Angabe des **älteren Rechts (Aktenzeichen, Mitgliedsstaat)**
- eine Erklärung, welche(r) **Widerspruchsgrund/gründe** vorliegen, also
- **Artikel 8 (1) GMV** [Markenidentität/-Ähnlichkeit],
- **Artikel 8 (3) GMV** [Agentenmarke],
- **Artikel 8 (4) GMV** [nicht eingetragene Marke, Kennzeichen] und / oder
- **Artikel 8 (5) GMV** [bekannte Marke].

Liegen die vorgenannten Angaben nicht **innerhalb** der Widerspruchsfrist vor, wird der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen (Art 42 I 1 2, R 15 II), eine Fristverlängerung, Wiedereinsetzung ist nicht möglich.

3.2.3 Sprachregelung

Soweit der Widerspruch / das Widerspruchsformblatt nicht in der Sprache der Anmeldung / und der in der Anmeldung genannten Verfahrenssprache des HABM eingereicht worden ist, muss eine Übersetzung in die Verfahrenssprache innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist nachgereicht werden (R 16 I). Andernfalls wird der Widerspruch unzulässig. Es ist aber Weiterbehandlung möglich, Vgl Lektion 3.

3.2.4 Relative Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der Formalprüfung durch das HABM wird weiter festgestellt,

- ob der Anmelde- ggf. Eintragungstag der älteren Marke angegeben wurde

- ob die ggf. farbige Wiedergabe der älteren Marke vorliegt,
- ob die Waren, Dienstleistungen der älteren Marke, aus denen vorgegangen wird, vorliegen,
- ob Name, Anschrift des Widersprechenden, und des Vertreter vorliegen,
- ob der Widersprechende Rechtsinhaber oder weshalb er berechtigt ist,
- ob dem Widerspruch Beweismittel für die Widerspruchsgründe vorliegen.

Fehlt irgendeine dieser Angaben, so fordert das HABM auf, diese innerhalb von 2 Monaten zu ergänzen (R 16 III), andernfalls wird die Anmeldung als unzulässig zurückgewiesen. Es ist Weiterbehandlung möglich, vgl Lektion 3.



Praxistipp

Füllen Sie das Widerspruchsformular in Ruhe aus und achten Sie wegen der Verfahrenssprache immer auf die Angaben im Auszug der Gemeinschaftsmarkenanmeldung:

Beispiel 1: Erste Sprache: Finnisch, zweite Sprache: Deutsch
 → Widerspruch nur in Deutsch

Beispiel 2: Erste Sprache: Spanisch, zweite Sprache: Italienisch
 → Widerspruch nur in Spanisch oder in Italienisch



3.2.5 Tatsachen, Beweismittel, Argumente

Der Widersprechende hat entweder direkt in seinem Widerspruch oder auf Aufforderung des HABM zu dessen Begründung, Tatsachen, Beweismittel und Argumente vorzubringen sowie die einschlägigen Unterlagen und Nachweise beizufügen, also die Eintragungsurkunde der älteren Marke, oder Nachweise über Entstehen oder Fortleben des sonstigen geltend gemachten Rechtes (Art. 42 III 3, COPAT).



Als Widerspruchsgrund können folgende Marken mit einem **früheren** Anmeldetag als dem Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, **gegebenfalls mit der für diese Marken in Anspruch genommenen Priorität**, die den nachstehenden Kategorien angehören, geltend gemacht werden:

- Gemeinschaftsmarken;
- in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim BENELUX-Amt für Gewerbliches Eigentum (BOPI) eingetragene Marken;
- mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registrierte Marken.

Diese Aufzählung ist **abschließend** und beinhaltet keine älteren nationalen Marken, die aus umgewandelten Gemeinschaftsmarken (anmeldungen), diese Lektion, Kapitel 5, oder aus umgewandelten (teil-)gelöschten IR-Marken, Lektion 7, entstanden sind.

Bei nationalen und IR-Marken (n i c h t aber Gemeinschaftsmarken) ist folgendes vorzulegen:

- Kopie der Markenurkunde
- ggf. Verlängerungsurkunde
- ggf. Umschreibungsbeschluss
- Komplettübersetzung der Unterlage(n) in die Verfahrenssprache (nicht erforderlich bei Angaben, die den INID **Code** der WIPO [...] wiederholen)
-

Certificate of registration of 06.03.2001

[111] **Registernr:** 399 76 126 [220] **Anmeldetag:** 02.12.1999

[210] **Aktenzeichen:** 399 77 123.8 / 35 BAR CODE Design
 [442] **Bekanntmachung:** none
 [151] **Tag der Eintragung:** 20.02.2001
 [450] **Veröffentlichung der Eintragung:** 22.03.2001
 [540] **Trademark:** ABC
 [541] **Type of Mark:** Wordmark
 [591] **Eintragung mit folgenden Farben:** none
 [551] **Kollektivmarke:** none

Weiter ist anzugeben, ob die Marke noch vollständig für alle Waren und Dienstleistungen existiert, also keine Teillöschung der Marke erfolgt ist.

Diese Bestimmung ist gerade bei IR-Marken wichtig, da diese vor Prüfung durch die benannten Verbandsländer registriert wird. Hier sollte ergänzend ein Auszug aus der Online Datenbank ROMARIN vorgelegt werden. Wenn Sie es als Widersprechender nicht tun, wird es der Gemeinschaftsmarkenanmelder prüfen und ggf. nachweisen, dass Sie z.B. aus einer IR-Marke mit Staaten vorgehen, die möglicherweise (teil-)gelöscht worden sind. Das Gleiche gilt für Markenurkunden, bei denen ggf. der Widerspruch / ein Lösungsverfahren erst nach der Registrierung erfolgte oder nur ein Teil der Waren / Dienstleistungen verlängert worden ist.

Die nachfolgende Übersicht zeigt Entscheidungen zur Ähnlichkeit (Gla) / Nichtähnlichkeit (Ngla) bei Einzelhandelsdienstleistungen:

R0126/6-1	Einzelhandel mit Fahrzeugen (35)	Werbung, Unternehmensverwaltung (35)	Gla
R0397/5-1	Einzelhandel mit Bekleidung (35)	Parfümerie (3), Bekleidung (25), Spielwaren (28)	(Gla)
R0925/4-4	Vermittlung von Handelswaren (35)	Organisation von Messen, Einzelhandel, Import/Export (35)	Gla
2015-2005	Einzelhandel mit Software (35)	Software, Hardware (9)	Gla
2025-2005	Arzneimittelinzelhandel (35)	Arzneimittel	Gla
B587941	Einzelhandel (35)	Verpackung (17)	Ngla
B707366	Einzelhandel Tankstelle (35)	Bekleidung (25)	Ngla
B683179	Einzelhandel (35)	Uhren (14)	Ngla
B760134	Groß- Einzelhandel Tierfutter (35)	Tierfutter (31)	Gla
B511776	Einzelhandel mit Bekleidung (35)	Bekleidung (25)	Gla
B771941	(online) Einzelhandel (35)	Verkaufsförderung	Gla
B933400	(online) Einzelhandel mit Flugzeugen (35)	Finanzkauf von Flugzeugen (36)	Gla
B738197	(online) Einzelhandel (35)	Telekommunikation	Ngla

3.2.6.2 Schutz nach nationalen Recht für benutzte Zeichen

Eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung kann versagt werden, soweit sie nach dem für den Schutz des Kennzeichens maßgeblichen Recht der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats Rechte an diesem Kennzeichen vor dem Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, gegebenenfalls deren Priorität, erworben worden sind, die von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung sind und dieses Kennzeichen seinem Inhaber das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Gemeinschaftsmarkenanmeldung zu untersagen (Art 8 IV).

Zu beweisen ist hier

- ein nicht eingetragenes Kennzeichenrecht
- seine Benutzung im geschäftlichen Verkehr
- der Schutz gemäß nationalem Recht.

Eine Vielzahl der Widersprüche scheitert hier am fehlenden Nachweis von Punkt 2. Erfolgreiche Widersprüche sind nachstehend wiedergegeben:

Älteres Zeichen	Beweismittel	Zeichenart	Aktenzeichen
REAL	Niederlassungen, 69%	Firma DE	0956-2002
LULA	Urteil, Verkaufszahlen	Werktitel	0294-2004
P&C	Niederlassungen, Verkäufe	Firma	4452-2004
Wegeogis (AT)	Niederlassung, Verkäufe	Firma	325C1631387

3.2.6.3 Schutz bekannter Marken bei Ausnutzung

Eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung kann versagt werden, wenn es sich im Falle einer älteren Marke um eine in der Gemeinschaft oder im betreffenden Mitgliedstaat bekannte Marke handelt und die Benutzung der angemeldeten Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde (Art 8 V).

Zu beweisen ist eine

- eingetragene ältere Marke in der EU
- die Bekanntheit** dieser älteren Marke
- Zeichen**ähnlichkeit** oder Identität der beiden Marken
- (Un)ähnlichkeit der gegenüberstehenden Waren / Dienstleistungen
- Unlautere** Ausnutzung / Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder **Wertschätzung** (liegen Indizien vor)

Beispiel

Ausnutzung der Wertschätzung

- Nachahmung des Schrifttyps  / 
- Mißbrauch von Slogan  / 
- Rufausbeutung durch Vergleich  / Easy

Eine Vielzahl der Widersprüche scheitert hier am fehlenden Nachweis von Punkt 2, 3 aber meist 5. Erfolgreiche Widersprüche sind nachstehend wiedergegeben:

Ältere Marke (Kl.)	Jüngere Marke (Kl.)	Staat	Aktenz.
OLYMPIC (16 36 38 41)	 (16 35 39)  (9 16 36)	Bekanntheit FR	0081-2000 3668-2002 R0145/3-2
BUKO (29)	Buko (6, 20)	Bekanntheit DK	2096-2001
INTEL (9 35 42)	Intelyx (35,36,42)  (11 16 35)	Bekanntheit	3648-2002 R0763/2-4
OPIUM (3)	OPIUM (25)	Bekanntheit FR	0569-2004 R0237/41
 (29)	 (25)	Bekanntheit SE	0734-2004 1244-2004 1404-2004 1594-2004 2056-2004 2289-2004
 (41)	 (16 35 41)	Bekanntheit ES	2291-2004
 (32)	mineral spa (3) Spa Maritime (3) Lifespa (3 5 44)	Bekanntheit BE	2746-2004 1449-2004 B 604167
 (39)	 (36 37)	Bekanntheit ES	2237-2005
Mon Cherie (30)	 (31)	Bekanntheit DE (90%)	B 662751
 (25)	 (14 18 25)	Bekanntheit FR	B 854648
NASDAQ (35 36)	 (16 25)	Bekanntheit EU	R0752/4-2 T047/6-4

3.2.6.4 Agentenmarke

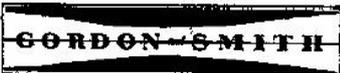
Eine Gemeinschaftsmarkenmeldung kann weiter versagt werden, wenn sie von einem Agent oder Vertreter des älteren Markeninhabers ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen anmeldet worden ist (Art 8 III).

Dieser Widerspruchsgrund soll den Missbrauch einer Marke durch den Agenten des Markeninhabers verhindern, da der Agent die Kenntnisse und die Erfahrung, die er während der ihn mit dem Markeninhaber verbindenden Handelsbeziehung erworben hat, ausnutzen und damit ungerechtfertigt Vorteile aus den vom Markeninhaber selbst eventuell erbrachten Anstrengungen und Investitionen ziehen könnte.

Zu beweisen ist hier

- **ein Vertragsverhältnis oder Verhandlungen der beiden Parteien**
- **fehlende Zustimmung**

Das Vertragsverhältnis muss sich nicht auf Tätigkeiten innerhalb der EU beziehen, sondern kann auch anderswo erfolgt sein, vgl. R0460/2003- 2 vom 14.09.2004. Erfolgreiche Widersprüche waren:

Gemeinschaftsmarke	Belege	Aktenzeichen
	Zusammenarbeitsvertrag	0244-2001 R0336/1-2
	Früherer Vertrag	3259-2004
MULTI-LENS	Liefervertrag, US-Marke	B 712770
Jan Ullrich	Lizenzvertrag	B 815961
CELLFOOD	Vertrag Japan	R0460/2-2

3.3 Prüfung des Widerspruchs

3.3.1 Cooling-Off-Period

Im Abschluss an die Zulässigkeitsprüfung des Widerspruchs werden die Parteien durch das HABM informiert, dass sie innerhalb von 2 Monaten die Möglichkeit haben, auf gemeinsamen Antrag das Widerspruchsverfahren für 24 Monate auszusetzen, um den Widerspruch außeramtlich zu regeln



3. 4 Ihr Lernerfolg aus diesem Kapitel

- Sie wissen jetzt, auf was Sie als Verfahrensbeteiligter im Widerspruchsverfahren vor dem HABM achten müssen und welche Maßnahmen Sie treffen sollten, bevor Sie übereilt einen Widerspruch einlegen.
- Sie haben erfahren, dass Sie beim HABM aus mehreren Marken aus dem Bereich der EU, aber auch aus Ihrem Firmenschlagwort, selbst einer im Verkehr in der EU nur benutzten Bezeichnung oder einem Werktitel Widerspruch erheben können und dies durch die Zahlung von nur einer Widerspruchsgebühr.
- Sie haben schließlich gelernt, wie beim HABM der Benutzungsbeweis erbracht werden muss, der sich in vielen Aspekten von der Glaubhaftmachung der Benutzung beim DPMA unterscheidet.



3.5 Übungsaufgaben zu diesem Kapitel

Aufgabe 1

Sie beabsichtigen, gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung **IQ**, bekanntgemacht für **Software, Aus-/Weiterbildung**, Widerspruch zu erheben. Die Gemeinschaftsmarkenanmeldung wurde wie folgt eingereicht:

Wortlaut der Marke : IQ
Nummer der Marke : 005722913
Markenbasis: GM
Anzahl der Ergebnisse:

Marke	
Anmeldetag:	28/02/2007
Nizzaer Klassifikation:	9, 41 (Nizzaer Klassifikation)
Marke:	Einzelmarke
Art der Marke:	Wortmarke
Erlangte Unterscheidungskraft:	Nein
Zeichen des Anmelders:	AB/437304_14/gp
Verfahrensstand der Marke:	GM Anmeldung veröffentlicht (Glossar) (Statusverlauf)
Erste Sprache:	Englisch
Zweite Sprache:	Französisch
..	
..	
Nr. des Blatts für Gemeinschaftsmarken:	+2007/021
Tag der Veröffentlichung:	28/05/2007
Teil:	A.1

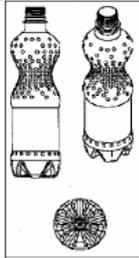
Sie haben folgende älteren Rechte, die für identische Waren, Dienstleistungen und Zeichen eingetragen worden sind:

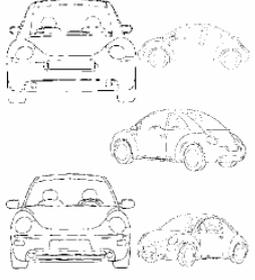
- Deutsche Marke IQ, angemeldet am 1. Mai 1997, eingetragen am 28 Februar 1998, (Hinweis: Laufzeit: 10 Jahre),
- parallele IR-Marke IQ, eingetragen am 28. Februar 1998 für FR, IT, ES, CH, PT nach dem MMA (Hinweis: Laufzeit früher: 20 Jahre),
[Hinweis: IR-Marken nach dem MMA werden ausschließlich in Französisch eingetragen]
- IQ Software + Weiterbildung GmbH, in HRB 123 beim Amtsgericht in Markenstadt eingetragen.

Bis wann kann Widerspruch beim HABM eingereicht werden, welche Informationen und sonstige Handlungen sind gegenüber dem HABM abzugeben, welche Verfahrenssprache ist zu wählen und welche Beweismittel sind ggf. mit Übersetzung in welche Sprache für die drei Rechte einzureichen?

Aufgabe 2

Besteht Verwechslungsgefahr zwischen folgenden Marken (welcher Art)?

	Widerspruchsmarke (Land)	Gemeinschaftsmarke	
1	 (EU)		Nichtalkoholische Getränke
2	INTEGRAL (DK)		Metallwaren
3	 (IT, DE, CZ)		Bekleidung Lederwaren
4	WALKI (BX, DE)	WOOKI	Bekleidung
5	VERRI (IT, ES, BX)	BERRI	Bekleidung
6	COPAT (DE)		Lederwaren DL eines Patentanwalts
7	Matratzen (ES)		Matratzen, Bettgestell

8	 (EU)		Wartung von Fahrzeugen
9	 (DE)	BIOPLUS	Werbung Finanzwesen

Aufgabe 3

Beim Nachweis der Geltendmachung der Benutzung werden folgende Unterlagen vorgelegt. Können Sie hier in der benutzten Markenform nach dem Gesamteindruck noch die eingetragene Markenform wiedererkennen?

	Eingetragen	benutzt	Ware / Dienstl.
1	TREFF (DE)	 Vergrößert TREFF STEIFF KNOFF IM OHR	Stofftiere
2	 (ES)	ESCORPION Es ESCORPION	Kosmetika
3	 (FR)		Lederwaren

4	REPORT (PT)		Papier
5	BOSS (DE)		Bekleidung
6	ESPRIT BASIC (DE)		Bekleidung
7	 GIRAF (BX)		Bier
8	 P&C (DE)		Bekleidung COPAT
9	 bebe (FR)		Babykosmetik COPAT

7 Musterlösungen zu den Übungsfragen

Kapitel 1: Registrierung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung

Lösung 1:

Die Zahlung der Eintragungsgebühr kann sowohl durch Überweisung auf eines der beiden Konten des HABM wie auch durch eine Abbuchung vom laufenden Konto beim HABM erfolgen.

Anmelder / Anwälte, die ein laufendes Konto beim HABM haben, müssen auf die Zahlungsaufforderung nicht reagieren, die Gebühren werden nach 2 Monaten automatisch abgebucht. Eine Bitte des Kontoinhabers, dies sogleich zu tun, beschleunigt das Verfahren. Wenn aber die Gemeinschaftsmarkenanmeldung nicht weiterverfolgt werden soll, muss dies dem HABM sogleich mitgeteilt werden

Lösung 2:

Die Zahlung der Gebühren muss vor dem 29.02.2008 erfolgt sein und auf dem Konto gutgeschrieben sein, beim HABM ist zugleich ein Verlängerungsantrag zu stellen.

COPAT

COPAT

COPAT

Beim HABM ist nur die Verlängerungsgebühr für weiterhin 3 Klassen zu entrichten, es erfolgt keine Umklassifizierung auf die 8te Version der Nizza Klassifikation.

Beim DPMA erfolgt eine Umklassifizierung unter Erhalt von 6 Klassen

COPAT

COPAT

COPAT

16: Druckereierzeugnisse

35: Recherchen im Internet für Dritte

41: Aus- und Weiterbildung, Unterhaltung

43: Beherbergung von Gästen, Dienstleistungen eines Seniorenheims,

44: ärztliche Versorgung, Gesundheits- und Schönheitspflege, Dienstleistungen von Schönheitssalons,

45: Rechtsberatung.

Kapitel 2: Bemerkungen Dritter

Lösung 1:

Eine Bemerkung Dritter muss innerhalb von 3 + 1 Monat in der Verfahrenssprache der Gemeinschaftsmarkenmeldung beim HABM eingereicht werden. Äußerst hilfreich ist es, eine Beschreibendheit der Gemeinschaftsmarkenmeldung nicht nur zu behaupten, sondern auch Beweismittel beizufügen.

Lösung 2:

Gegen die jüngere Markenmeldung kann bis zum 15. Januar 2008 Widerspruch und bis zum 15. Februar 2008 eine Bemerkung Dritter eingereicht werden.

Eine Bemerkung Dritter könnte mit einem Freihaltebedürfnis begründet werden, da MP3 ein Fachbegriff für Multimedia-Kompressionsprogramme geworden ist, und einen Standard bezeichnet, wie durch Auszüge aus Lexika, wie dem Brockhaus, dem Amt nachgewiesen werden kann.

MP3

[Kurzbezeichnung für **MPEG 1 Audio Layer 3**], Verfahren der Datenkompression, bei dem Audiodateien auf etwa ein Zehntel ihrer ursprünglichen Größe verkleinert werden. Dadurch lassen sich Platz sparend viele solcher Dateien auf der Festplatte eines Computers oder der Speicherkarte eines **MP3-Players** speichern. Die Tonqualität einer MP3-Datei lässt sich verändern. Je höher die Bit-Rate beim Komprimieren ist, desto mehr nähert sich der Klang dem Original an. Häufig wird eine Bit-Rate von 128 kbit/s verwendet, bei der kaum noch Unterschiede zwischen Original und Kopie zu hören sind. MP3-Dateien erhält man auf zwei Wegen: Man lädt sie direkt aus dem Internet (weit verbreitet, aber nicht immer legal), wobei einem Musiktitel von etwa 4 min Länge circa 4 Megabyte entsprechen, oder man stellt sie selbst her. Dazu legt man eine Audio-CD in das Laufwerk des Computers und kopiert die gewünschten Titel mittels eines Hilfsprogramms auf die Festplatte. In einem zweiten Schritt werden die Titel zu einer MP3-Datei komprimiert.

© 2002 Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG

[Hinweis: Die Fall basiert auf einer wahren Begebenheit]

Ein Widerspruch kann mit der Ähnlichkeit der beiden gegenüberstehenden Zeichen bei Identität der einander gegenüberstehenden Waren begründet werden, beispielsweise mit einer gedanklichen Verwechselbarkeit. Die Erfolgsaussichten dürften bei diesen Kurzzeichen aber eher gering sein.

Kapitel 3: Widerspruchsverfahren

Lösung 1:

Widerspruch kann bis 28. August 2007 eingereicht werden, bis dahin muss auch die Widerspruchsgebühr entrichtet werden. Weiter müssen Sie dem HABM die Angaben gemäß Kapitel 3.2.2 und 3.2.4 mitteilen.

Sie können als Sprache im Widerspruchsverfahren Englisch oder Französisch auswählen.

Als Widerspruchsgründe kommen Art. 8 I b und Art. 8 IV in Betracht.

Als Beweismittel müssen Sie einreichen:

- Kopie der **deutschen Markenerkunde**, der Verlängerungsbestätigung, Rollenauszug aus den offiziellen Datenbanken dp-info oder DPMA-documents (die auch in Englisch existiert, Sie müssen nur nicht die Waren / Dienstleistungen übersenden), und Übersetzung dieser Dokumente in die Verfahrenssprache;
- Kopie der **IR-Markenerkunde**, Kopie eines aktuellen Auszuges aus den amtlichen Datenbanken Madrid Express oder ROMARIN, und Übersetzung dieser Dokumente in die Verfahrenssprache;
- Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges [Zeigt **Existenz der Firma**], datierte Benutzungsmaterialien, wie Geschäftsbericht, Werbeunterlagen, vgl. Kapitel 3.3.3.3, nach Möglichkeit in Verfahrenssprache, oder nachzureichen und Hinweis auf **Schutz nach nationalem deutschem Recht** nach MarkenG § 5 II 1, 15

Lösung 2:

Hinweis: (Sie finden die Entscheidungen auf der CD-ROM in Kapitel 4, Rechtsprechung in den Ordnern Beschwerdekammer (R...), Widerspruchsabteilung (xxxx-200x, Bxxxxxxx), Nichtigkeitsabteilung (xxxxCXXXXX) Eug (Txxx/x) oder EuGH (C-xxx/0X, C-xxx/0X))

Zu1 : Keine Verwechslungsgefahr zwischen den beiden 3-D Marken, R1165/2006-2

Zu 2: klangliche Verwechslungsgefahr, B833410

Zu 3: Keine Verwechslungsgefahr, übereinstimmendes Element „AUSTRALIAN“ nicht warenkennzeichnend, B830929

Zu 4: klangliche Verwechslungsgefahr bei englischer Aussprache der älteren Marke, 0309-1999

Zu 5: klangliche Verwechslungsgefahr bei spanischem Verbraucher, der V als B ausspricht, 0363-1999

Zu 6: Ältere Marke ist in jüngerer Marke enthalten, der Verbraucher bemerkt das Anfangs A nicht, 856C 1643782

Zu 7: Matratzen ist in Spanien für diese Waren phantasievoll, concord aber beschreibend, B759896



Lösung 3:



Zu 3: Rechtserhaltende Benutzung, trotz Variation, 2870-2001

Zu 4: Rechtserhaltende Benutzung, 1005-2000

Zu 5: keine rechtserhaltende Benutzung, R0543/2003-4

Zu 6: Keine rechtserhaltende Benutzung der variierten Bildmarke, B706715

Zu 7: keine rechtserhaltende Benutzung der variierten Bildmarke, 0982-1999

Zu 8: Keine rechtserhaltende Benutzung durch variierte Bildmarke, B752701

Zu 9: keine rechtserhaltende Benutzung der „beschreibenden Marke bei Änderung der Schrift, 0445-2002

Kapitel 4: Lösungsverfahren

Lösung 1:

Ein Lösungsantrag beim HABM kann auf Verfall und / oder auf relative und / oder absolute Schutzhinderungsgründe gestützt werden. Für einen oder mehrere Nichtigkeits- oder Verfallsgründe ist nur eine Gebühr zu entrichten. Der Lösungsantrag kann erst nach Eintragung der Marke eingereicht werden.

Lösung 2:

Als mögliche Lösungsgründe bei der gerade eingetragenen Marke scheidet der Nichtbenutzungseinwand aus. In Bezug auf Bier könnte der europäische Verbraucher aber diese Bezeichnung entweder so verstehen, dass Cannabis ein Bestandteil des Biers darstellt oder der Verbraucher könnte hierdurch getäuscht werden, dass der ausgelobte Bestandteil gerade fehlt. Zur Prüfung der Sachlage sollte zunächst eine Recherche in einschlägigen Wörterbüchern und in den Hauptsprachen der EU in der Suchmaschine Google nach „Cannabis“ und „Bier“ und deren Äquivalenten in den europäischen Sprachen durchgeführt werden.

Dass dies erfolgreich sein kann und dass nicht nur im Elsass und in Belgien mit aromatisierten Biersorten experimentiert wird, können Sie unter 648C 1073949 nachlesen, wohl bekomms'

P.S. Alternativ lesen Sie bitte, wie die Löschung des vorher als Gemeinschaftsmarke eingetragenen Fachbegriffs TEK [französische und italienische Bezeichnung für teak(holz)farben] nicht nur für Holzregale, sondern auch für Regale aus anderen Materialien wie Metall, Kunststoff, erreicht werden konnte, vgl R1063/2004-2 [auf Deutsch]



8 Literatur

8.1 Kommentare, Bücher, Aufsätze:

Eisenführ, G., Schennen, D., Gemeinschaftsmarkenverordnung, Köln, 2004

Bender, A. und von Kapff, Ph. in Ekey, F. L., Klippel, D., Markenrecht, Gemeinschaftsmarkenverordnung, Heidelberg 2003, 2te Aufl. 2007 ?

Richter, B., Stoppel, W., Die Ähnlichkeit von Waren und Dienstleistungen, Köln 2005

Sandri S., Rizzo, S., Non-Conventional Trade Marks and Community Law, Marqes Thuraston 2003



Stürmann, S., Humphreys, G., Umwandlung von Marken im Gemeinschaftsmarkenrecht, GRUR int. 2007. Heft 2, 112 – 121 = aktualisierte Fassung von CTM Conversion ECTA GAZETTE 52, SPRING 2006



8.2 Onlinequellen:

8.2.1 Bemerkungen Dritter:

<http://oami.europa.eu/de/office/aspects/communications/03-02.htm>

8.2.2 Widerspruchsverfahren

Richtlinien: <http://oami.europa.eu/de/mark/marque/pdf/guidelines-oppo-FV.pdf>

Rechtsprechung http://oami.europa.eu/search/legaldocs/LA/DE_opposition_Index.cfm

8.2.3 Lösungsverfahren

Richtlinien <http://oami.europa.eu/en/mark/marque/pdf/Cancellation-version100407.pdf>

Rechtsprechung http://oami.europa.eu/search/legaldocs/la/DE_cancellation_index.cfm

8.2.4 Umwandlungsverfahren

Richtlinien <http://oami.europa.eu/de/mark/marque/pdf/guidconvfinal.pdf>

8.2.5 Rechtsmittel

Beschwerdekammer HABM

Abhilferichtlinien HABM: <http://oami.europa.eu/de/mark/marque/directives/e8.htm>

Verfahren: <http://oami.europa.eu/de/office/aspects/decisionsboard.htm>

Rechtsprechung http://oami.europa.eu/search/legaldocs/la/DE_boa_index.cfm



EuG, EuGH

Verfahrensordnung EuG <http://curia.eu.int/en/instit/txtdocfr/txtsenvigueur/txt7.pdf>

Rechtsprechung EuG Marken <http://oami.europa.eu/de/mark/aspects/first.htm>



Verfahrensordnung EuGH

<http://curia.eu.int/en/instit/txtdocfr/txtsenvigueur/regproc.htm>

Rechtsprechung EuGH zu Marken (inklusive Vorabentscheidungen)

<http://oami.europa.eu/de/mark/aspects/ecj.htm>

Rechtsprechung EuGH Gemeinschaftsmarken (inkl. Schlussanträge)

<http://oami.europa.eu/de/mark/aspects/ecjcases.htm>

Rechtsprechungsdatenbank des EuGH, EuG allgemein (Suche nach

Aktenzeichen, Partei, Stichwort) [http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de)

[bin/form.pl?lang=de](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de)

9 Stichwortverzeichnis

Ähnlichkeit (Bedeutung) 17, 23, 24

Ähnlichkeit (bildlich) 41, 42

Ähnlichkeit (Dienstleistungen / Waren) 21

Ähnlichkeit (Dienstleistungen) 20, 1

Ähnlichkeit (klanglich) 41, 42

Ähnlichkeit (Marken) 32, 33

Ähnlichkeit (Waren) 20, 21

Art der Benutzung 30

BENELUX 58

Benutzung 27, 39, 31, 84

Benutzungszwang 27

Beschwerde 61



BPatG (Bundespatentgericht) 35, 70



Darstellbarkeit 69, 70

Dienstleistung 20, 21

DPMA (Deutsches Patent- und Markenamt) 57



Eidesstattliche Versicherung 31



Eintragungshindernis 55, 56, 79



EuG (Europäisches Gericht erster Instanz) 65

EuGH (Europäischer Gerichtshof) 68

Form der Benutzung 31

Freihaltebedürfnis 45, 75

Gemeinschaftsmarke (EM) 1, 4

HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) 1, 2, 3, 29, 37, 64

Heimatmarke

Hoheitszeichen 45

IR-Marke 29

Kennzeichen 17, 22, 44

Kennzeichnungskraft 20, 31

konkurrierende Erzeugnisse / Leistungen

Kosten 49, 50, 55, 63

Löschung 44, 51

Markenfähigkeit 45

Markenform 42

MMA (Madrider Markenabkommen) 28

Nichtbenutzungseinwand 27, 49



Nizza-Klassifikation 7



Osterreich 57

Ort der Benutzung 30, 31

phantasievoll 77

PMMA (Protokoll zum Madrider Markenabkommen) 28



Priorität 4, 22, 55



Täuschend 23, 45

Umfang der Benutzung 31

Unterscheidungskraft 23, 31, 44

Verfall 44, 47

Verlängerung 5, 6, 7

Waren 20, 21

Widerspruch 16ff

WIPO (World Intellectual Property Office) 28

Wortmarke 3, 20

Zeit der Benutzung 49



Ja, ich/wir melde(n) mich/uns
zum schriftlichen Management-Lehrgang an: WS

Internationales Markenrecht 09L1257

Start: 6. September 2007

Ende: 8. November 2007

Bitte hier anmelden!

1 NAME / VORNAME

POSITION / ABTEILUNG

2 NAME / VORNAME

POSITION / ABTEILUNG

3 NAME / VORNAME

POSITION / ABTEILUNG

FIRMENNAME

STRASSE / POSTFACH

PLZ / ORT

TELEFON / FAX

Warum Ihre E-Mail-Adresse wichtig ist!

Sie erhalten so schnellstmöglich eine Bestätigung Ihrer Anmeldung, damit Sie den Lehrgang fest einplanen können.

E-MAIL

DATUM / UNTERSCHRIFT

Hinweis nach § 28 VI BDSG: Sie können bei uns der Verwendung Ihrer Daten widersprechen, wenn Sie in Zukunft keine Prospekte mehr erhalten möchten.

➔ Fax: 0 61 96 / 47 22 - 999

Wir beraten Sie gerne!



Anmeldung: Sabine Metzner

Telefon: 0 61 96/47 22 - 700

E-Mail: anmeldung@managementcircle.de

Per Post: Management Circle Verlag GmbH

Postfach 56 29, 65731 Eschborn/Ts.



Kundenservice: Stephan Wolf

Telefon: 0 61 96/47 22 - 800

E-Mail: kundenservice@managementcircle.de

Aktuelle Veranstaltungangebote: www.managementcircle.de

Mit Wissen wachsen – Bildung für die Besten

Herausgeber dieses schriftlichen Management-Lehrgangs ist die Management Circle Verlag GmbH.

Management Circle, anerkannter Bildungspartner der Unternehmen, bietet ein umfangreiches, modernes Bildungsangebot für Fach- und Führungskräfte an. Die schriftlichen Management-Lehrgänge ermöglichen das flexible Lernen unabhängig von Raum und Zeit. Diese individuelle Lernform entspricht den hohen Qualitätsanforderungen der Kunden von Management Circle.

Wer an diesem schriftlichen Lehrgang teilnehmen sollte

Dieser Lehrgang richtet sich an **Leiter** und **Mitarbeiter** der Bereiche

Lizenzen, Marken, Recht, Produktmanagement und Marketing, Forschung und Entwicklung, Innovationsmanagement,

die sich einen Überblick und/oder ein Update über den internationalen Markenschutz verschaffen möchten. Besonders angesprochen sind darüber hinaus **Geschäftsführer**, die ihr Markenwissen ausbauen möchten. Der Lehrgang ist auch für **Nachwuchskräfte** ohne juristische Vorkenntnisse geeignet.

6 gute Gründe an diesem schriftlichen Lehrgang teilzunehmen

- 1 **Unabhängig von Zeit und Raum** haben Sie die Möglichkeit, an aktueller und konzentrierter Wissensvermittlung teilzunehmen!
- 2 **Kein Lerndruck, keine Fehlzeiten, keine Reisekosten!**
- 3 **11 namhafte Experten** garantieren für den **Praxisbezug** und die **Aktualität** der Inhalte!
- 4 Die Lektionen sind **präzise aufeinander abgestimmt!**
- 5 **Hilfreiches Nachschlagewerk** für Ihren Arbeitsalltag!
- 6 Ihr persönliches **Teilnahmezertifikat!**

Teilnahmebedingungen

Dieser schriftliche Lehrgang umfasst 10 Lektionen, ein Einstiegspaket sowie Ihr qualifiziertes Teilnahmezertifikat. Die Teilnahmegebühr beträgt € 1.695,- zzgl. der gesetzlichen MwSt. Ab der dritten Buchung dieses Lehrgangs aus einem Unternehmen erhalten Sie einen **Preisnachlass von 10%**. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Ihre Anmeldung können Sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen.

Hier online anmelden! www.mc-edition.de/09L1257